

In der Parteigerichtssache

CDU-KV B

g e g e n

Frau S

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 29. Oktober 1981 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

Landrat a.D.

Heinz Wolf

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsteller, Beschwerdeführer und Anschlußbeschwerdegegner, der CDU-Kreisverband B, durch den am 26. Oktober 1981 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 23. Oktober 1981 die Beschwerde vom 03. Dezember 1980 zurückgenommen hat. Durch die

Rücknahme der Beschwerde ist auch die Anschlußbeschwerde der Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und Anschlußbeschwerdeführerin, Frau S, vom 23. Februar 1981 gegenstandslos geworden.

Das Parteigerichtsverfahren war daher nach § 21 PGO einzustellen.

2. Nach § 43 Abs. 1 und 2 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.